lebt, die ungestörte Möglichkeit bleiben muß, seinen Werken in neuen Auflagen die Verbesserungen angedeihen zu lassen, welche Erfahrung, weiteres Nachdenken, Belehrung fremder Kritik möglich machen, und sie dadurch zu relativer Vollkommenheit zu bringen. Diese Möglichkeit bleibt ihm aber nur, wenn keine Nachdrücke den Verschluß der rechtmäßigen Auflage unzeitig unterbrechen. Wir reden hier keineswegs unmittelbar in unserem Interesse, indem natürlich ein solcher lebenslänglicher Schutz gesteigerte Honorarforderungen der Schriftsteller zur Folge haben müßte; nein, wir halten uns verpflichtet, den höheren Standpunkt einzunehmen und zu schließen, daß, was im Ganzen der Literatur und deren Urhebern frommt, Jedermanns und somit auch unser Vortheil ist.

Allein das Preußische Gesetz giebt auch den Erben des Schriftstellers, oder den Rechtsnachfolgern nach seinem Tode noch einen dreißigjährigen Schutz? Allerdings, und mit Recht. Die Lebensdauer ist etwas ganz Ungewisses und Ungleiches, während natürlich der Schutz gegen Nachdruck ein zuverlässiger und in allen Fällen gleichartiger sein muß, wenn der Zweck des Gesetzes erfüllt und die natürliche Rechtsgleichheit erhalten werden soll. Es kann sich ereignen und hat sich ereignet, daß junge talentvolle Männer frühe dahin welkten unter übermäßiger Arbeit, oder verzehrt vom Feuer ihres Genius. Andere haben ein Menschenleben an eine große Arbeit gesetzt, und können sie erst im bereits vorgerückten Alter der Presse übergeben. Noch häufiger ist, daß von mehrern Geisteswerken das eine und das andere, und nicht selten eben das gereifteste und am dankbarsten aufzunehmende, erst später erscheint: die Kräfte sind dem Autor im Fortschreiten gewachsen, allein er hat sich darüber seinem irdischen Ziele genähert. In allen diesen Fällen wäre ein mit dem Leben abschneidender Schutz völlig ungenügend. Unmöglich könnte der Verleger in wenigen Jahren, vielleicht blos Monaten, zur Deckung seiner Auslagen kommen. Es ist selbst klar, daß die Besorgniß eines unerwartet frühen Todes des Autors alle und jede Honorare bedeutend herunter drücken müßte, indem der Verleger nun nicht nur den Werth der Arbeit und den Geschmack des Publicums, sondern auch noch die Sterblichkeitstabellen im Allgemeinen, und die Gesundheit der Autoren im Besonderen, als Factoren seiner Berechnung ansehen müßte. Und soll die hinterlassene Familie, deren einziges Vermögen vielleicht der Anspruch ist, welchen der frühe verstorbene Gatte und Vater auf die reelle Anerkennung seiner Schriftstellerverdienste erworben hat, auch noch diesen Verlust erleiden, und zwar zu Gunsten Solcher, welche gar kein Verdienst, sondern nur ein Capital haben, das sie auf schmuzige und inhumane Weise anzuwenden nicht erröthen?

Dies Alles ist so einleuchtend, daß selbst der Gesetzesentwurf einen vom Leben des Schriftstellers unabhängigen Schutz verleihen will.

Die Frage, wie lange ein solcher über den Tod des Autors sich erstreckender Schutz billiger- und vernünftigermaßen zu dauern habe, auf eine, jede Meinungsverschiedenheit ausschließende Weise zu beantworten, dürfte unmöglich sein. Auf dem Felde arbiträrer Schätzung und unbestimmter Billigkeit hat Jeder einen andern Maßstab. Was allein von Bedeutung sein kann, ist der Beweis, daß der von dem Preußischen Gesetz angenommene dreißigjährige Termin nicht das Maß der Vernunft und der Rücksicht auf das Publicum übersteige. Lassen sich nun auch Fälle denken, in welchen vielleicht die Erben einer so lange gesicherten Einnahme nicht bedürfen, oder in welchen der Verleger früher alle billigen Forderungen an Gewinn befriedigt sieht; so läßt sich auf der andern Seite doch nicht verkennen, daß auch Fälle sich ereignen, in welchen die möglichst lange Unterstützung einer hinterlassenen Familie nur ein Act der Nationaldankbarkeit ist, um so mehr, als der Ruhm des Verstorbenen nur eine Last bei frühe einbrechender Dürftigkeit wäre. Ferner kann gar wohl, bei sehr großen Auslagen an Honorar, Kupferstichen u. s. w., ein so langer Zeitraum kaum hinreichend sein, um nach und nach die Vorauslagen mit den nöthigen Zinsen wieder zu erhalten.

Deutschland ist nicht so reich, daß der Absatz großer, monumentaler Werke rasch vor sich gehen könnte. Durch die Aufhebung der Klöster und Stifter, die Mediatisirung so vieler kleinerer Regenten u. s. w. ist die Zahl der Abnehmer großer Werke sehr verringert worden. Kurz, wir können, unserer Erfahrung gemäß, nur versichern, daß im großen Durchschnitte der von der Preußischen Regierung bewilligte Termin durchaus nicht zu lange ist, um den vorgesetzten Zweck zu erreichen.

Dabei muß es gestattet sein, namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß das Princip des Preußischen Gesetzes, welchem gemäß das in seiner bisherigen Auflage vergriffene Buch ganz denselben Schutz gegen den Nachdruck genießt, wie ein noch im Buchhandel befindliches, unter allen Umständen billig und sachgemäß, und somit dem Vorschlage des Entwurfes weit vorzuziehen ist, welcher nur drei Jahre Schutz gewähren will. Der Umstand, daß ein Buch vergriffen ist, beweist für den Verfasser den Beifall des Publicums, für den Verleger die Räthlichkeit einer neuen Capital-Verwendung auf dasselbe. Es wird somit gewiß alsbald in neuer Auflage erscheinen, wenn nicht übermächtige Hindernisse vorhanden sind. Auf Seiten des Verlegers können diese kaum liegen, da dieser die neue Hervorbringung eines leicht verkäuflichen und somit einträglichen Artikels unter allen Umständen wünschen muß.

Wohl aber können solche Hindernisse, zu großem Aerger und Nachtheile des Verlegers, beim Verfasser obwalten. Derselbe beabsichtigt eine durchgreifende Verbesserung; er hat zu dem Zwecke weitläufige Untersuchungen irgend einer Art anzustellen, vielleicht bedeutende Reisen zu unternehmen; zuweilen hängt er dabei von der seine Arbeiten bedingenden Beendigung fremder Untersuchungen, dem Eintreten gewisser Thatsachen ab; er kann nur Nebenstunden auf seine Arbeiten verwenden: kurz, es vergeht ohne Jemandes Schuld ein Jahre langer Zwischenraum zwischen der alten und der neuen Auflage. Dem Publicum mag diese Zögerung ebenfalls nicht genehm sein; allein es wird seiner Zeit durch die Verbesserungen einer schon in der ersten Bearbeitung guten Schrift hinlänglich entschädigt und hat überhaupt, unseres Bedünkens, kein Recht darauf, ein Werk innerhalb bestimmter Frist zu erhalten. Vorläufig be-